

Gesetz über die Bienenzucht und Bienenhaltung

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1977)

Art. 1

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vorschriften über die Bienenzucht und die Bienenhaltung zu erlassen.

² Für die Erteilung von Bewilligungen und besondere Aufwendungen des Kantons können Gebühren bis zu einem Betrage von höchstens 200 Franken erhoben werden.

Art. 2

Die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 3

Wer den vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.